

I

Deutschlands, der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Durch den Minister der Finanzen sind die Entwürfe zum Staatshaushaltsplan, Kreditplan und Valutaplan sowie grundsätzliche Probleme der Finanzwirtschaft, die für die Planung und Leitung des gesamten Reproduktionsprozesses der Volkswirtschaft von Bedeutung sind, dem Ministerrat, bzw. seinem Präsidium zur Beschlußfassung vorzulegen.

2. Zur Sicherung der Arbeit nach dem Produktionsprinzip ist für die Koordinierung der Arbeit des Ministeriums der Finanzen gegenüber den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen jeweils ein Stellvertreter des Ministers verantwortlich.
3. Der Minister der Finanzen entscheidet wichtige Probleme nach kollektiver Beratung mit seinen Stellvertretern, dem Sekretär und den Leitern der wichtigsten Abteilungen des Ministeriums der Finanzen. Er berät
 - systematisch die Aufgaben, die sich aus den Beschlüssen des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates ergeben, und kontrolliert die Durchführung dieser Beschlüsse;
 - die Aufstellung und Durchführung der Pläne;
 - Grundsatzfragen der Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft.

Er berät Fragen der Qualifizierung und Entwicklung der Mitarbeiter des Ministeriums der Finanzen und der anderen Finanzorgane und entscheidet über die Vorschläge für den Einsatz von Kadern in leitende Funktionen.

4. Der Erste Stellvertreter des Ministers vertritt den Minister im Falle dessen Verhinderung. Der Erste Stellvertreter des Ministers und die Stellvertreter des Ministers sind für die Durchführung der Beschlüsse des Zentralkomitees der SED, der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates auf ihrem Gebiet verantwortlich. Sie sind verantwortlich für die Aufstellung der Teile des Staatshaushaltsplanes und des Kreditplanes ihres Bereiches und für die Kontrolle der Durchführung dieser Planteile. Sie haben die Probleme herauszuarbeiten, die in ihrem Bereich heranreifen und einer Lösung oder Entscheidung bedürfen.

Sie haben sich bei Erhöhung der Verantwortung der ihnen unterstellten Abteilungsleiter vor allem auf die Klärung von Grundsatzproblemen der Arbeit ihres Bereiches zu konzentrieren und die Fragen zur Entscheidung vorzubereiten bzw. im Rahmen ihrer Vollmachten selbst zu entscheiden.

5. Das Kollegium des Ministeriums der Finanzen ist ein beratendes Organ des Ministers.

Es setzt sich aus leitenden Mitarbeitern des Ministeriums der Finanzen und der anderen Finanzorgane, aus Finanzwissenschaftlern, leitenden Kadern der Wirtschaft, wie ökonomischen Direktoren und Hauptbuchhaltern, zusammen.

Das Kollegium berät den Minister

- zu den neu heranreifenden theoretischen und praktischen Fragen der Planung des Staatshaushaltes, der Kredite und der Valuten,
- zu den Grundproblemen der Ausarbeitung und Durchführung des Staatshaushaltsplanes und der anderen Pläne des Finanzsystems,
- bei der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen und bedeutsamen Verordnungsentwürfen auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft.

B.

Die wissenschaftlich begründete zentrale staatliche Planung des Staatshaushaltes, der Kredite und der Valuten

Die volle Ausnutzung der ökonomischen Gesetze stellt an das Ministerium der Finanzen höhere Anforderungen bei der Planung und Bilanzierung des Staatshaushaltes, des Kreditsystems und der Valuten.

Das Ministerium der Finanzen ist gegenüber dem Ministerrat voll verantwortlich für die Aufstellung sowie die ökonomische Kontrolle und Analyse der Durchführung des Staatshaushaltsplanes, des Kreditplanes und Valutaplanes auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes.

Es prüft die Planvorschläge der Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Räte der Bezirke und faßt sie zum Entwurf des Staatshaushaltsplanes, des Kreditplanes und des Valutaplanes zusammen. Es hat die Bilanzierung des Staatshaushaltes, des Kreditsystems und der Valuten durchzuführen. Das Ministerium der Finanzen ist für die Ausarbeitung der Grundsätze der Haushaltswirtschaft verantwortlich.

Das Ministerium der Finanzen muß das System und die Methoden der Planung des Staatshaushaltes, der Kredite und der Valuten in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission vervollkommen. Der Minister der Finanzen erläßt die planmethodischen Bestimmungen, die für die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie für die Räte der Bezirke verbindlich sind. Dabei hat das Ministerium der Finanzen zu gewährleisten, daß die Eigenverantwortlichkeit der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Räte der Bezirke bei der Planung erhöht wird.

I. Die Aufgaben des Ministeriums der Finanzen bei der Perspektivplanung

1. Zur Vervollkommnung der langfristigen volkswirtschaftlichen Planung und Bilanzierung führt das Ministerium der Finanzen auf der Grundlage der Konzeption der perspektivischen ökonomischen Entwicklung, der lang-